

A N M E L D U N G

zur Kindernotbetreuung an Wochenenden/Feiertagen

Ein Anspruch auf Notbetreuung an Wochenenden bzw. an Feiertagen besteht für Kinder, sofern ein Elternteil bzw. der alleinerziehende Elternteil im Bereich der Kranken- und Gesundheitsversorgung (Nr. 9 der 2. Corona BekämpfungsVO) oder der Rettungsdienste (Nr. 6 der 2. Corona BekämpfungsVO) beschäftigt ist, und der Arbeitgeber bestätigt, dass die oder der Beschäftigte am Arbeitsplatz unabhkömmlich ist.

Der andere Elternteil muss ebenfalls in einem der in der Verordnung genannten Schlüsselberufe tätig und zeitgleich am Arbeitsplatz unabhkömmlich im Einsatz sein. Dies wird ebenfalls vom Arbeitgeber dieses Elternteils bestätigt.

Weiterhin muss die private Betreuung im privaten Umfeld der Familie bzw. der/des alleinerziehenden Elternteils nicht gewährleistet werden (ausgenommen sind Großeltern bzw. besondere Risikogruppen). Dies muss durch beide Elternteile / den alleinerziehenden Elternteil bestätigt werden.

Das Kind und die Angehörigen des Hausstandes müssen die Infektionsschutzkriterien erfüllen.

Daten des Kindes / der Kinder:

(Vorname, Name, Geburtsdatum)

B E S T Ä T I G U N G für Elternteil 1
über die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe gemäß Nr. 6 oder Nr. 9

Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus
vom 13. März 2020, zuletzt geändert durch
Fünfte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen vom 8. April 2020

Elternteil 1 / Alleinerziehender Elternteil:

(Vorname, Name, Straße, Nr., PLZ, Ort, Telefonnummer)

Daten zum Arbeitgeber / Dienstherrn:

(Name, Straße, Nr., PLZ, Ort, Tel., E-Mail-Adresse für eventuelle Rückfragen)

Bestätigung des Arbeitgebers / Dienstherrn:

Hiermit bestätige ich als Arbeitgeber / Dienstherr, dass die o.g. Person bei mir beschäftigt und am Wochenende unabkömmlich ist.

Bitte zutreffende Personengruppe ankreuzen (x)

(Eine Änderung der Personengruppen durch Rechtsverordnung ist möglich)

Bedienstete von Rettungsdiensten

Beschäftigte in Gesundheitseinrichtungen:
Kliniken, Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen,
und in ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten
(vgl. Erläuterungen zu Nr. 9 in der Anlage)

Datum, Unterschrift

Stempel

BESTÄTIGUNG für Elternteil 2
über die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe gemäß
Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus
vom 13. März 2020, zuletzt geändert durch
Fünfte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen vom 8. April 2020

Elternteil 2:

(Vorname, Name, Straße, Nr., PLZ, Ort, Telefonnummer)

Daten zum Arbeitgeber / Dienstherrn:

(Name, Straße, Nr., PLZ, Ort, Tel., E-Mail-Adresse für eventuelle Rückfragen)

Bestätigung des Arbeitgebers / Dienstherrn:

Hiermit bestätige ich als Arbeitgeber / Dienstherr, dass die o.g. Person bei mir beschäftigt und am Wochenende unabhkömmlich ist. Sie gehört der nachfolgend von mir angekreuzten Personengruppen an.

Datum, Unterschrift

Stempel

Bitte zutreffende Personengruppe ankreuzen (x)

(Eine Änderung der Personengruppen durch Rechtsverordnung ist möglich)

1. Angehörige Polizeivollzugsdienst
 Beschäftigte des Landes bei Polizeipräsidien und mit Vollzugsaufgaben
2. Angehörige von Feuerwehren (Haupt- und Ehrenamtliche)
3. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
4. Richterinnen/Richter sowie Staatsanwälte/Staatsanwältinnen
 und Amtsanwältinnen/Amtsanwälte der Justiz,

- 5. Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- 6. Bedienstete von Rettungsdiensten
- 7. Helferinnen/Helfer des Technischen Hilfswerkes
- 8. Helferinnen/Helfer des Katastrophenschutzes
- 9. Beschäftigte in Gesundheitseinrichtungen:
Kliniken, Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen,
und in ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten
(vgl. Erläuterungen zu Nr. 9 in der Anlage)
- 10. Beschäftigte, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insb.
 - Altenpflegerinnen und Altenpfleger
 - Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
 - Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten
 - Ärztinnen/Ärzte
 - Apothekerinnen/Apotheker
 - Desinfektorinnen/Desinfektoren
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger /
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger
 - Hebammen
 - Krankenpflegehelferinnen/ Krankenpflegehelfer
 - Medizinische Fachangestellte
 - Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten
 - Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und -assistenten
 - Medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten für Funktionsdiagnostik
 - Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitäter
 - Operationstechnische Assistentinnen/Assistenten
 - Pflegefachfrauen/Pflegefachmänner
 - Pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten
 - Rettungsassistentinnen/Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes
 - Zahnärztinnen und Zahnärzte
 - Zahnmedizinische Fachangestellte
 - Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten
 - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

11. Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 HKJGB
- 11a. Beschäftigte in nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen (teil-)stationären Einrichtungen, die keine Tageseinrichtungen für Kinder sind
- 11b. Personen, die hauptberuflich Beratungsdienste der psychosozialen Notfallversorgung, insbesondere im Bereich der Notfallseelsorge oder der Krisentelefone, sicherstellen, sowie Mitarbeiterinnen von Schutzeinrichtungen für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von Frauenhäusern oder Schutzwohnungen,
- 11c. Personen, die in nach anerkannten Schwangerschaftskonfliktstellen Beratungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durchführen
12. Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen befasst sind (umfasst Geldleistungen nach SGB II, SGB III, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz)

Achtung! In nachfolgenden Fällen ist ein zusätzlicher gesonderter Nachweis des Arbeitgebers erforderlich!

13. Beschäftigte in Bereichen der Sektoren nach der VO zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen (vgl. Erläuterungen zu Nr. 13 in der Anlage): Gesonderte Bescheinigung, darüber erforderlich, dass Tätigkeit des Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich ist.
14. Beschäftigte, die in der Abfallbewirtschaftung tätig sind Gesonderte Bescheinigung, darüber erforderlich, dass Tätigkeit des Erziehungsberechtigten vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur zwingend erforderlich ist.

Von der/n erziehungsberechtigten Person/Personen auszufüllen:

Ich versichere, dass mein Kind (gilt für alle o.g. Kinder) und alle Angehörigen meines Hausstandes

1. keine Krankheitssymptome aufweisen,
2. nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind oder
3. seit dem 10. April 2020 nicht aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, sich nicht zuvor in einem Gebiet aufgehalten haben, das vor dem 10. April 2020 vom Robert Koch-Institut als Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus festgelegt worden war und ihre Einreise nach dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet erfolgt ist oder innerhalb von 14 Tagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet.

Dies gilt für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Einreise.

Anmerkung: Die Auflistung der sogenannten Risikogebiete sind auf folgendem Link abrufbar:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Achtung! Nr. 2 gilt nicht soweit Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der gesundheitlichen Versorgung in medizinischen und pflegerischen Berufen (s. oben Nr. 10) in Kontakt mit infizierten Personen stehen.

Ich versichere mit meiner Unterschrift weiterhin, dass eine private Betreuung im bekannten Umfeld meines Kindes (gilt für alle o.g. Kinder) nicht gewährleistet werden kann (ausgenommen sind Großeltern bzw. besondere Risikogruppen).

HINWEIS:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Mir ist bewusst, dass unrichtige Angaben zur Entziehung des Notbetreuungsplatzes auf Basis der diesem Formular zugrundeliegenden Verordnung, führen kann.

Die jeweils aktuelle Rechtsgrundlage zu diesem Formular ist unter:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/aktuelle-informationen-corona> veröffentlicht.

Datum

Unterschrift Elternteil 1/ Alleinerziehender Elternteil

Datum

Unterschrift Elternteil 2

Anlage

Ergänzende Ausführungen zu einzelnen Berufsgruppen:

Zu Nr. 9: Beschäftigte in Gesundheitseinrichtungen

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 Infektionsschutzgesetz:
 - Krankenhäuser,
 - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
 - Dialyseeinrichtungen,
 - Tageskliniken,
 - Entbindungseinrichtungen,
 - Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz:
 - Voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten (nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessisches Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen)

Zu Nr. 13: Beschäftigte in Bereichen der Sektoren nach der VO zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen; dabei bleiben die Schwellenwerte der Anhänge außer Betracht

(Nur mit zusätzlichem Nachweis durch den Arbeitgeber, dass die Tätigkeit zwingend erforderlich ist)

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen, die besonders wichtige Dienstleistungen zur Versorgung der Allgemeinheit in den nachfolgenden Sektoren erbringen und deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen würde.

1. Sektor Energie (§ 2 BSI-KritisV)

Zum Sektor Energie gehören die Stromversorgung, die Gasversorgung, die Kraftstoff- und Heizölversorgung und die Fernwärmeversorgung.

Die Stromversorgung und Gasversorgung werden in den Bereichen Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom sowie Förderung, Transport und Verteilung von Gas erbracht. Die Kraftstoff- und Heizölversorgung wird in den Bereichen Rohölförderung und Produktherstellung, Öltransport sowie Kraftstoff- und Heizölverteilung erbracht. Die Fernwärmeversorgung wird in den Bereichen Erzeugung von Fernwärme und Verteilung von Fernwärme erbracht.

2. Sektor Wasser (§ 3 BSI-KritisV)

Zum Sektor Wasser gehören die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserversorgung.

Die Trinkwasserversorgung wird in den Bereichen Gewinnung, Aufbereitung, Verteilung sowie Steuerung und Überwachung von Trinkwasser erbracht. Die Abwasserbeseitigung wird in den Bereichen Siedlungsentwässerung, Abwasserbehandlung und Gewässereinleitung sowie Steuerung und Überwachung erbracht.

3. Sektor Ernährung (§ 4 BSI-KritisV)

Zum Sektor Ernährung gehört die Lebensmittelversorgung. Diese wird in den Bereichen Lebensmittelproduktion und -verarbeitung sowie Lebensmittelhandel erbracht.

4. Sektor Informationstechnik und Telekommunikation (§ 5 BSI-KritisV)

Zum Sektor Informationstechnik und Telekommunikation gehören die Sprach- und Datenübertragung sowie die Datenspeicherung und –verarbeitung.

Die Sprach- und Datenübertragung wird in den Bereichen Zugang, Übertragung, Vermittlung und Steuerung erbracht. Die Datenspeicherung und –verarbeitung wird in den Bereichen Housing, IT-Hosting und Vertrauensdienste erbracht.

5. Sektor Gesundheit (§ 6 BSI-KritisV)

Zum Sektor Gesundheit gehören die stationäre und medizinische Versorgung, die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper sowie die Laboratoriumsdiagnostik.

Die stationäre und medizinische Versorgung wird in den Bereichen Aufnahme, Diagnose, Therapie, Unterbringung/Pflege und Entlassung erbracht. Die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, wird in den Bereichen Herstellung und Abgabe erbracht. Die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper wird in den Bereichen Herstellung, Vertrieb und Abgabe erbracht. Die Laboratoriumsdiagnostik wird in den Bereichen Transport und Analytik erbracht.

6. Sektor Finanz- und Versicherungswesen (§ 7 BSI KritisV)

Zum Sektor gehören die Bargeldversorgung, der kartengestützte Zahlungsverkehr, der konventionelle Zahlungsverkehr, die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften, die Versicherungsdienstleistungen. Die Geschäfte sollen möglichst nicht im direkten Kundenkontakt abgewickelt werden.

Die Bargeldversorgung wird in den Bereichen Autorisierung einer Abhebung, Einbringen in den Zahlungsverkehr, Belastung Kundenkonto und Bargeldlogistik erbracht. Der kartengestützte Zahlungsverkehr wird bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge in den Bereichen Autorisierung, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung Kundenkonto und Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers erbracht. Der konventionelle Zahlungsverkehr wird bei Zahlungsvorgängen mittels Überweisung und Lastschrift in den Bereichen Annahme einer Überweisung oder Lastschrift, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung und Gutschrift Kundenkonto erbracht.

Die Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften wird in den Bereichen Verrechnung von Wertpapiergeschäften und Derivaten, Verbuchung Wertpapiere und Verbuchung Geld erbracht. Versicherungsdienstleistungen werden im Bereich Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen erbracht.

7. Sektor Transport und Verkehr (§ 8 BSI KritisV)

Zum Sektor gehören der Personen- und Güterverkehr.

Dieser wird durch die Verkehrsträger Luftverkehr, Schienenverkehr, Binnen- und Schifffahrt, Straßenverkehr sowie verkehrsträgerübergreifend im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und in der Logistik erbracht.